OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753558/2/ER/TB

Datum:
Linz, 14. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörige von Gambia, vertreten durch Rechtsanwältin Mag.[a] Dr.[in] B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. Februar 2025, GZ: BA-4-00357483, betreffend die Abweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU"

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der am 28. Februar 2024 gestellte Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU" wurde vom Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) mit Bescheid vom 3. Februar 2025, GZ: BA-4-00357483, als unbegründet abgewiesen. Die Abweisung stützte sich zum einen auf die nicht ausreichenden finanziellen Mittel der Bf. Gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG dürfe der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Gemäß § 11 Abs 5 NAG führe der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde Einkünfte habe, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaft ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) entsprechen. Der Richtsatz für eine Einzelperson betrage 2024 gemäß § 293 ASVG € 1.273,99. Die geeigneten Nachweise für einen gesicherten Lebensunterhalt seien in § 7 Abs 1 Z 7 NAG-DV geregelt, wobei es sich dabei zumeist um Nachweise über wiederkehrende Leistungen (Lohnzettel, Pensions-, Renten- oder Versicherungsleistungen) aber auch um eigenes Vermögen in ausreichender Höhe handle. Laut vorgelegten Unterlagen beziehe die Bf aktuell Notstandshilfe durch das AMS und werde der Bf ein Tagsatz von EUR 26,20 ausgezahlt. Der monatliche Richtsatz werde daher deutlich unterschritten. Eine etwaig bezogene Sozialhilfe könne nicht als Einkommen herangezogen werden (vgl VwGH 13.12.2018, Ra 2017/22/0002). Es lägen folglich keine ausreichenden finanziellen Mittel vor.
Zum anderen stützt sich die Abweisung auf die fehlende Absolvierung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung als Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 NAG sei für die Erteilung des „Daueraufenthalt-EU" das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) zu erfüllen. Die amtsärztliche Untersuchung habe ergeben, dass es der Bf nicht gänzlich unzumutbar sei, die Deutschprüfung zu absolvieren, sondern, dass sie lediglich derzeit nicht in der Lage hierzu sei und eine erneute Kontrolle in drei Jahren daher zweckmäßig sei. Die Ausnahme des § 10 Abs 3 Z 2 IntG sei daher im Fall der Bf nicht erfüllt (vgl VwGH 26.02.2021, Ra 2020/22/0027). Da die Bf das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nicht erfüllt habe, könne ihr der beantragte Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU" gemäß § 45 Abs 1 NAG nicht erteilt werden. Da es sich zumindest bei dem Erfordernis der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung um eine besondere Erteilungsvoraussetzung handle, könne von dieser auch aus Gründen des Art 8 EMRK nicht abgesehen werden. Daher sei spruchgemäß zu entscheiden und der Zweckänderungsantrag der Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU" abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt die Verletzung der Bf in ihrem subjektiven Recht auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU" nach dem NAG vor. Begründend wird ausgeführt, dass gemäß § 45 Abs 1 NAG Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich niedergelassen waren, ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU" erteilt werden könne, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben. Das Wort „kann" sei als Kompetenz-Kann zu verstehen, da das Gesetz alle Voraussetzungen normieren würde, die bei der Entscheidung maßgebend sein könnten, sodass der Behörde kein Ermessensspielraum eingeräumt werde.
Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels sei gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG, dass der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führe. Dies sei gemäß § 11 Abs 5 NAG der Fall, wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte habe, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des ASVG entsprechen würden. Für alleinlebende Personen betrage der Richtsatz gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG für 2024 € 1.217,96.
Jedoch könne gemäß § 11 Abs 3 NAG trotz Ermangelung dieser Voraussetzung der Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK geboten sei.
Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung VfSlg 19.732/2013 festgestellt habe, käme dem Gesetzgeber bei der Regelung, welchen Personen in Österreich ein – im Fall des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU" – dauerhafter Aufenthaltstitel zuerkannt werden soll, ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. In VfSlg 20.282/2018 habe der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass der Gesetzgeber diesen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum mit der Festlegung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Selbsterhaltungsfähigkeit in § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG nicht überschreite. Der Verfassungsgerichtshof habe in VfSlg 20.282/2018 aber auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 11 Abs 3 NAG trotz Nichterfüllung der Voraussetzung der Selbsterhaltungsfähigkeit der Aufenthaltstitel zu erteilen sei, wenn dies auf Grund des Art 8 EMRK geboten sei, und dabei betont, dass auch eine Behinderung einen Umstand darstellen könne, der gemäß § 11 Abs 3 NAG als Aspekt des Privat- und Familienlebens zu berücksichtigen sei.
Die Bf leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung nach Traumata in der Kindheit. Sie habe trotz medikamentöser und fachärztlicher Therapie wiederholt depressive Episoden. Ihre psychosoziale Belastbarkeit sei deutlich vermindert. 2011 sei bei der Bf erstmals das HI-Virus diagnostiziert worden, wobei die Bf sich aktuell im Stadium B2 befinde und unter antiviraler Therapie einen stabilen Verlauf habe, jedoch unter Gelenksbeschwerden und anderen Symptomen leide. Sie habe eine traumatische Durchtrennung des Ellennervs an der rechten Hand mit

motorischen und sensiblen Ausfällen. Die Bf leide auch an Bluthochdruck, welcher medikamentös behandelt werde.
Ein Sachverständiger habe diese Funktionseinschränkungen in einem Gutachten vom 3. Juli 2020 mit einem Gesamtgrad der Behinderung von 70 % gewürdigt, woraufhin der Bf am 3. September 2020 ein ab 10. Jänner 2020 gültiger unbefristeter Behindertenpass mit einem Grad der Behinderung von 70 % ausgestellt worden sei.
Die psychologische Diagnose finde sich auch in einem weiteren Gutachten wieder. In diesem sei die Bestellung einer Erwachsenenvertretung aus medizinischer Sicht für die Bereiche finanzielle Angelegenheiten, Schuldenregulierung, Vertretung vor Ämtern und Behörden, Gerichten und privaten Vertragspartnern für erforderlich gehalten worden. Zusätzlich zu den im Rahmen der Gutachtenerstellung für die Ausstellung des Behindertenpasses festgehaltenen Diagnosen leide die Bf aufgrund der depressiven Symptomatik an Vergesslichkeit, die dazu führe, dass sie immer wieder Dinge innerhalb kürzester Zeit vergesse. Hinzu komme eine Enzephalitis aufgrund der HIV-Infektion. Sie sei auf persönliche Assistenz angewiesen, welche sie im Ausmaß von 20 Stunden pro Monat bekomme.
Aufgrund des aus dem Krankheitsbild der Bf resultierenden Behandlungsbedarfs sei im Fall einer Rückkehr nach Gambia eine hinreichende medizinische Versorgung mit maßgebender Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet. Bei den Krankheiten der Bf würde unbehandelt die Gefahr einer lebensgefährlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands bestehen. Die Behinderung der Bf stelle daher einen Umstand dar, der gemäß § 11 Abs 3 NAG als Aspekt des Privat- und Familienlebens zu berücksichtigen sei. Der Aufenthaltstitel sei zu gewähren, da dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK geboten sei.
Dass die Bf bereits einen befristeten Aufenthaltstitel habe, sei nach der Rsp des VfGH nicht ausschlaggebend. Zudem seien zwei Kinder der Bf in Österreich aufhältig. Der Sohn wohne mit der Mutter in einer Wohnung in C__. Die Tochter wohne selbständig ebenfalls in C__. Die dritte Tochter der Bf lebe in D__.
Drittstaatsangehörige müssten gemäß § 10 Abs 1 IntG mit der Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 45 NAG das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben. Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung sei gemäß § 10 Abs 2 IntG ua dann erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 IntG vorlege. Jedoch müssten Drittstaatsangehörige, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden könne, das Modul 2 gemäß § 10 Abs 3 IntG nicht erfüllen, wobei dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen sei.
Die amtsärztliche Untersuchung vom 5. Juni 2024 habe ergeben, dass die Bf unter Berücksichtigung der Vorgeschichte, der ärztlichen Untersuchung sowie der vorliegenden Diagnosen und ärztlichen/fachärztlichen Befunde derzeit nicht in der

Lage sei, eine Deutschprüfung positiv abzulegen. Dabei sei eine Kontrolle in drei Jahren vorgeschlagen worden.
An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der Bf ein unbefristeter Behindertenpass mit einem Grad der Behinderung von 70 % ausgestellt worden sei. Der Behindertenpass sei gemäß § 42 Abs 2 BBG nur dann unbefristet auszustellen, wenn keine Änderungen in den Voraussetzungen zu erwarten seien. Dass der Bf vom Sozialministeriumsservice unbefristet ein Grad der Behinderung von 70 % bescheinigt werde, indiziere, dass mit einer Verbesserung nicht mehr zu rechnen sei. Es sei von einem dauerhaft schlechten psychischen Gesundheitszustand auszugehen, aufgrund dessen die Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung nicht zugemutet werden könne, sodass die Integrationsprüfung nicht abgelegt werden müsse.
Zusammenfassend bleibe festzuhalten, dass die Bf die Voraussetzung der Selbsterhaltungsfähigkeit zwar nicht erfüllen könne, diese aufgrund ihrer nachgewiesenen Behinderung und der Berücksichtigung dieser als Aspekt des Privat- und Familienlebens gemäß § 11 Abs 3 NAG nicht erfüllen müsse. Sie habe das Modul 2 der Integrationsvereinbarung zwar nicht erfüllt, da ihr dies aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustands nicht zugemutet werden könne, diese Voraussetzung falle für die Bf gemäß § 10 Abs 3 Z 2 IntG jedoch weg.
Daher erfülle die Bf alle Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU", weshalb ihr dieser aufgrund ihres Antrags vom 28. Februar 2024 zu erteilen sei.

I.3. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt dem bezughabenden Verwaltungsakt von der belangten Behörde mit Schreiben vom 2. Mai 2025 zur Entscheidung vorgelegt.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil anhand der Aktenlage erkennbar war, dass es durch die mündliche Erörterung zu keiner weiteren Klärung der Rechtssache käme. Dies steht weder mit Art 6 EMRK noch mit Art 47 GRC im Widerspruch.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehörige Gambias. Die Bf ist strafrechtlich unbescholten.

Der Bf wurde zuletzt mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" gemäß § 41a Abs 9 NAG (Umstieg BFA) mit Gültigkeit vom 28. März 2023 bis zum 12. Dezember 2025 erteilt.

Am 28. Februar 2024 stellte die Bf einen Antrag auf Zweckänderung und Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU". Im Zuge dieses Verfahrens forderte

die belangte Behörde die Bf mit E-Mail vom 26. April 2024 auf, eine amtsärztliche Begutachtung hinsichtlich der Fähigkeit, eine Deutschprüfung zu absolvieren, vorzulegen. Aus der entsprechenden Begutachtung vom 5. Juni 2024 ergibt sich, dass die Bf *„[…] derzeit nicht in der Lage [ist], eine Deutschprüfung positiv abzulegen*". Eine Kontrolle des Gesundheitszustandes in drei Jahren wurde empfohlen. Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung wurde bislang von der Bf nicht erfüllt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde.

III.1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 67/2024 lauten:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:
[…]
2. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;
[…]
7. Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' für die Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts, unbeschadet der Gültigkeitsdauer des Dokuments;
[…]

Zweckänderungsverfahren

§ 26. Wenn der Fremde den Aufenthaltszweck während seines Aufenthalts in Österreich ändern will, hat er dies der Behörde im Inland unverzüglich bekannt zu geben. Eine Zweckänderung ist nur zulässig, wenn der Fremde die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel erfüllt und ein gegebenenfalls erforderlicher Quotenplatz zur Verfügung steht. Sind alle Voraussetzungen gegeben, hat der Fremde einen Rechtsanspruch auf Erteilung dieses Aufenthaltstitels. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist der Antrag abzuweisen; die Abweisung hat keine Auswirkung auf das bestehende Aufenthaltsrecht.

Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU'

§ 45. (1) Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich niedergelassen waren, kann ein Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' erteilt werden, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.
[…]"

III.2. Die relevante Norm des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idF BGBl. I Nr. 76/2022 lautet:

„Modul 2 der Integrationsvereinbarung

§ 10. (1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs 1 Z 6 NAG) müssen mit der Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 45 NAG das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben.
(2) Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige
1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 vorlegt,
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art III Z 18, BGBl. I Nr. 41/2019)
3. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs 3 Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat,
4. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs 4 SchOG) besucht und die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand ‚Deutsch' durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist,
5. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach ‚Deutsch' positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach ‚Deutsch' auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat oder eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet ‚Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft' im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012 nachweist,
6. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach ‚Deutsch' nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule nachweist,
7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, oder eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder verfügt oder
8. mindestens zwei Jahre an einer postsekundären Bildungseinrichtung inskribiert war, ein Studienfach mit Unterrichtssprache Deutsch belegt hat und in diesem einen entsprechenden Studienerfolg im Umfang von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) nachweist bzw über einen entsprechenden postsekundären Studienabschluss verfügt.
(3) Abs 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,
1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig sind und noch nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen;
2. denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.
(4) Die Behörde kann von Amts wegen mit Bescheid feststellen, dass der Drittstaatsangehörige trotz Vorliegen eines Nachweises gemäß Abs 2 Z 1 das Modul 2 der

Integrationsvereinbarung mangels erforderlicher Kenntnisse gemäß § 7 Abs 2 Z 2 nicht erfüllt hat."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 26 NAG hat die Bf der Behörde im Inland unverzüglich bekannt zu geben, wenn sie den Aufenthaltszweck während ihres Aufenthalts in Österreich ändern will. Eine Zweckänderung ist demnach nur zulässig, wenn die Bf die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel erfüllt und ein gegebenenfalls erforderlicher Quotenplatz zur Verfügung steht. Sind alle Voraussetzungen gegeben, hat die Bf einen Rechtsanspruch auf Erteilung dieses Aufenthaltstitels. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist der Antrag abzuweisen; die Abweisung hat keine Auswirkung auf das bestehende Aufenthaltsrecht.

IV.2. Besondere Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU" ist gemäß § 45 Abs 1 Z 2 NAG die Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung. Gemäß § 10 Abs 3 Z 2 IntG müssen Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 45 NAG das Modul 2 der Integrationsvereinbarung dann nicht erfüllen, wenn ihnen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann. Dies ist durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

IV.3. Die Bf hat den Nachweis der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung nicht erbracht. Sie beruft sich hingegen hinsichtlich dieser besonderen Erteilungsvoraussetzung auf ihren dauerhaft schlechten psychischen Gesundheitszustand, der auch durch ihren unbefristeten Behindertenpass belegt sei. Gemäß § 41 Abs 1 Bundesbehindertengesetz schätzt das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen ein. Gemäß § 4 der Einschätzungsverordnung bildet die Grundlage für die Einschätzung des Grades der Behinderung die Beurteilung der Funktionsbeeinträchtigungen in Form eines ärztlichen Sachverständigengutachtens. Zur Beurteilung des Grads der Behinderung wird sohin kein amtsärztliches Gutachten erstattet. Voraussetzung für die Ausnahme der Erfüllungspflicht des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung ist jedoch gemäß § 10 Abs 3 Z 2 IntG der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten, dass auf Grund des physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann. Entsprechend dem Erkenntnis des VwGH vom 20. Dezember 2026, Ro 2014/01/0030, betreffend § 17 Abs 3 letzter Satz StbG, der § 10 Abs 3 Z 2 IntG entspricht, ist „die erhebliche Behinderung durch das Zeugnis eines inländischen Amtsarztes nachzuweisen. Dies beseitigt bei der Feststellung der erheblichen Behinderung die Unbeschränktheit der Beweismittel und schränkt die freie

Beweiswürdigung der Behörde ein." Entsprechend der von der belangten Behörde eingeholten amtsärztlichen Begutachtung ist eine dauerhafte gesundheitliche Unzumutbarkeit aufgrund der Empfehlung einer Kontrolle in drei Jahren jedoch nicht anzunehmen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in vergleichbaren Fällen festgehalten, dass eine ärztliche Prognose auf Verbesserung (z.B. eine Überprüfung in zwei Jahren) gegen die Annahme einer dauerhaften Befreiung spricht (vgl VwGH 26.2.2021, Ra 2020/22/0027).

IV.4. Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt zu haben, stellt eine besondere Erteilungsvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels iSd § 45 Abs 1 NAG dar. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 3.9.2021, Ra 2021/22/0165) ist im Fall des Fehlens einer besonderen Erteilungsvoraussetzung eine Interessenabwägung im Sinn des Art 8 EMRK nicht vorzunehmen.
Da es sich bei dem Erfordernis der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung um eine besondere Erteilungsvoraussetzung handelt, kann von dieser auch aus Gründen des Art 8 EMRK nicht abgesehen werden, weshalb auch eine diesbezügliche Interessenabwägung nicht vorzunehmen war.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden, da die Bf das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nicht erfüllt hat und nicht in den Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung des § 10 Abs 3 Z 2 IntG fällt. Ob die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (noch) vorliegen, war angesichts des Fehlens der besonderen Erteilungsvoraussetzung der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung nicht weiter zu prüfen. Überdies hat die Abweisung des ggst Zweckänderungsantrags gemäß § 26 NAG keine Auswirkung auf das bestehende Aufenthaltsrecht der Bf (vgl VwGH 20.3.2024, Ra 2023/22/0015).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der höchstgerichtlichen Judikatur (VwGH 26.2.2021, Ra 2020/22/0027) zur Frage der Unzumutbarkeit der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung aufgrund

eines dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes durch das vorliegende amtsärztliche Gutachten und mit der höchstgerichtlichen Judikatur (VwGH 3.9.2021, Ra 2021/22/0165) zur Frage, ob vom Fehlen einer besonderen Erteilungsvoraussetzung zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens gemäß § 11 Abs 3 NAG 2005 abgesehen werden kann.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter